

Ehrenordnung der Gemeinde Albersdorf

§ 1

Die Gemeinde Albersdorf sieht folgende Ehrungen für Bürgerinnen und Bürger vor, die sich ehrenamtlich zum Wohl des Gemeinwesens engagiert haben.

- a) Ehrenbürgerschaft (§ 28 Nr. 8 GO)
- b) die Benennung von Straßen, Plätzen und Gebäuden in der Gemeinde Albersdorf
- c) Verleihung der Ehrenmedaille mit Urkunde und Anstecknadel der Gemeinde Albersdorf.

§ 2

Ehrennadel, Wappen, Urkunden verbunden mit einem Sachgeschenk der Gemeinde Albersdorf

Langjährig aktive und verdiente Mitglieder örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Organisationen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der Ehrennadel, dem Wappen der Gemeinde oder einem Sachgeschenk auszeichnen.

§ 3

Entscheidung über die Verleihung von Ehrungen

1. Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrung nach § 1 a bis c trifft die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Fraktionen in der Gemeindevertretung Albersdorf.
3. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung.
4. Ehrungen nach § 1 sind gleichzeitig mit der Eintragung ins Ehrenbuch der Gemeinde verbunden.

§ 4

Ehrung von Ehejubiläen

Die Gemeinde gratuliert den Eheleuten zu ihrer Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit und höheren Ehejubiläen.

§ 5

Ehrung von Altersjubiläen

Die Gemeinde gratuliert ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern ab dem 90. Lebensjahr und danach in 5 Jahresschriften zu ihrem jeweiligen Geburtstag. Nach dem 100. Geburtstag erfolgt die Gratulation jährlich.

§ 6

Nachrufe und Beileidbezeugungen

Beim Tod von

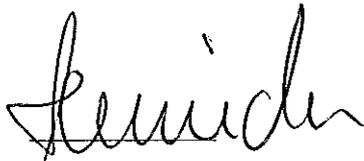
- Ehrenbürgern
- Trägern der Ehrenmedaille der Gemeinde Albersdorf
- Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern; auch ehemalige Bürgermeisterinnen/
Bürgermeister
- Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter
- Ehemalige Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter (mindestens 2
Legislaturperioden Mitglied in der Gemeindevertretung)
- Wehrführerinnen/Wehrführer, auch ehemalige Wehrführerinnen/Wehrführer
- Gemeindebedienstete
- Ehemalige Gemeindebedienstete, nur, wenn der Todesfall innerhalb eines Zeitraumes eintritt, der dem Zeitraum der Beschäftigung bei der Gemeinde Albersdorf nicht überschreitet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 13.03.2013 außer Kraft.

Alberdorf, den 9.10.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinecke', written in a cursive style.

(Heribert Heinecke)

Bürgermeister